jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/5/22 89/10/0022

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1989

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten
L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NatSchG Krnt 1986 §4 lita;
NatSchG Krnt 1986 §67 Abs1;
NatSchG Krnt 1986 §8;
VStG §22;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Wird der Besch wegen einer Übertretung nach § 4 lit a und § 8 iVm

§ 6 Abs 1 Krnt NatSchG (einerseits Errichtung eines See-Einstieges und andererseits Durchführung von Anschüttungen) für schuldig befunden (und auch nur eine Strafe verhängt), so wird damit gegen

§ 22 VStG (Kumulationsprinzip) verstoßen (weil zB Verwaltungsübertretungen vorliegen und auch zwei Strafen zu verhängen gewesen wären), was den Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100022.X01

Im RIS seit

20.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at